

Leitsatz/Stichworte:

1. Begehrt ein abgelehnter Asylbewerber vorläufigen Rechtsschutz zur Sicherung eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung zur Familienzusammenführung, so ist Gericht der Hauptsache gemäß § 123 Abs. 2 VwGO das Verwaltungsgericht, vor dem die Verpflichtungsklage auf Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung zu erheben ist. Das gilt auch dann, wenn die Ausländerbehörde, die für die Vollziehung der Asylbescheide zuständig ist und die Vollziehung durch Erteilung von Duldungen vorläufig aussetzen kann, in dem Bezirk eines anderen Verwaltungsgerichts liegt als die Ausländerbehörde, die für die Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung zuständig ist.
2. Die Möglichkeit, eine einstweilige Anordnung zur Sicherung einer Aufenthaltsgenehmigung zu beantragen, schließt es nicht aus, dass auch der Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Sicherung eines Rechts auf Erteilung einer Duldung beantragt werden kann. Hierfür ist das Verwaltungsgericht zuständig, das für die auf Erteilung der Duldung gerichtete Verpflichtungsklage zuständig wäre.
3. Besteht eine aufgrund des Art. 6 GG geschützte Beistandsgemeinschaft zwischen einem rechtmäßig in Deutschland lebenden Ausländer und seinen minderjährigen Kindern und ist es dem Ausländer nicht zumutbar, die Beistandsgemeinschaft im Ausland zu leben, so schrumpft der der Ausländerbehörde eingeräumte Ermessenspielraum nach § 20 Abs. 3 und 4 AuslG auf Null.
4. Einem Ausländer ist es nicht zumutbar, die Beistandsgemeinschaft mit seinen minderjährigen ausländischen Kindern im Ausland zu leben, wenn er mit einer deutschen Staatsbürgerin verheiratet ist und die eheliche Lebensgemeinschaft im Inland gelebt wird.

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN

Geschäftsnummer: 1 G 4276/02 (2)



Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

pp.

wegen Ausländerrechts

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch

Richter am VG Dr. Tiedemann als Einzelrichter

am 14.11.2002 beschlossen:

1. Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegen die Antragsteller abzusehen, bis über deren Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung rechtskräftig entschieden ist.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

Gründe

I

Die Antragsteller - eine Mutter und ihre beiden minderjährigen Kinder - sind türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit. Die Antragstellerin zu 1) und der Antragsteller zu 2) reisten im Februar 1996 in die Bundesrepublik ein und stellten hier einen Asylantrag, der erfolglos geblieben ist. Auch ein Asylfolgeantrag blieb erfolglos. Die Antragsteller zu 1) und zu 2) sind auf Grund des seit dem 24.01.2001

rechtskräftigen Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 22.04.1996 vollziehbar ausreisepflichtig. Der Antragsteller zu 3) wurde im April 1997 im Bundesgebiet geboren. Der für ihn gestellte Asylantrag blieb ebenfalls erfolglos. Der Antragsteller zu 3) ist auf Grund des Bescheides des Bundesamtes für Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 08.08.1997 vollziehbar ausreisepflichtig. Die Rechtskraft dieses Bescheides trat am 07.04.1998 ein. Da eine Rückführung mangels Reisepapieren nicht möglich war, wurden die Antragsteller nach Abschluss der Asylverfahren geduldet, wobei die Duldung auch im Hinblick auf einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung zuletzt bis zum 28.08.2002 erneuert wurde.

Der Vater der Antragsteller zu 2) und zu 3) ist ebenfalls türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit, der noch vor der Antragstellerin zu 1) und des Antragstellers zu 2) in die Bundesrepublik eingereist und hier ein Asylverfahren (erfolglos) betrieben hat. Die Antragstellerin zu 1) war mit dem Vater ihrer Kinder zu keinem Zeitpunkt standesamtlich verheiratet. Der Vater heiratete am 04.05.2001 eine deutsche Staatsangehörige und erhielt darauf eine Aufenthaltserlaubnis.

Unter dem 30.10.2001 stellten die Antragsteller bei der Ausländerbehörde des Kreises Darmstadt-Dieburg, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz zu nehmen hatten, einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung zum Vater der Antragsteller zu 2) und zu 3). Sie begründeten diesen Antrag damit, dass der Vater intensiven Kontakt mit seinen Kindern pflegt und diese alle 14 Tage am Wochenende besucht und jeweils noch einmal jede Woche. Wenn eines der Kinder krank sei, komme er in dieser Zeit häufiger und sehe nach dem Jungen. In Fragen der Erziehung entschieden die Kindeseltern gemeinsam und sprächen sich ab. Eine Sorgerecht des Vaters bestehe nicht.

Die Ausländerbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg lehnte den Antrag nach vorheriger Anhörung mit Bescheid vom 18.03.2002 ab. Hiergegen erhoben die Antragsteller Widerspruch, über den noch nicht entschieden ist.

Der Antragsgegner betreibt als die nach der Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden zuständige Ausländerbehörde die Vollziehung der in den Bescheiden des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge enthaltenen Abschiebungsandrohung. Er hat die Absicht, die Antragsteller ohne Rücksicht auf das laufende Verfahren auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung in die Türkei abzuschieben.

Am 11.10.2002 haben die Antragsteller bei Gericht einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt. Sie tragen vor, dass der Vater der Antragsteller zu 2) und zu 3) inzwischen zusammen mit der Antragstellerin zu 1) die elterliche Sorge ausübt und machen dies durch Vorlage beglaubigter Abschriften von Urkunde über die gemeinsame elterliche Sorge (Sorgeerklärung) vom 22.05.2002 glaubhaft. Sie tragen ferner vor, nicht (mehr) von Sozialhilfe abhängig zu sein. Hierzu legen sie eine Arbeits- und Verdienstbescheinigung für den Vater der Antragsteller zu 2) und zu 3) vor, aus dem sich ergibt, dass dieser monatlich einen Nettoverdienst 1.320,00 DM erzielt. Sie verweisen weiter darauf, dass die Antragstellerin zu 1) aus Erwerbstätigkeit laufende Einkünfte in Höhe von 481,58 € erzielt und dass der Vater für die Kinder Unterhalt leistet. Zusammen mit dem Kindergeld ergebe sich daraus eine ausreichende Lebensgrundlage. Durch Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung des Pfarrers S und des Vaters der Antragsteller zu 2) und zu 3) machen sie glaubhaft, dass der Vater der Antragsteller zu 2) und zu 3) in regelmäßigen Kontakt zu den Kindern steht diese während einer Erkrankung regelmäßig pflegt, jede Woche etwa 3 - 4 mal die Kinder sieht und dazwischen telefonischen Kontakt unterhält, mit der Antragstellerin zu 1) Erziehungsfragen bespricht und in Kontakt mit der Schule steht, die der Antragsteller zu 2) besucht. Sie tragen weiter vor, dass die Antragsteller zu 2) und zu 3) über den Vater krankenversichert sind. Sie legen weiter eine eidesstattliche Versicherung vor in der ein Freund des Vaters erklärt, dass dieser zusammen mit den Kindern öfter seine Imbissbude besuche.

Die Antragsteller beantragen,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Abschiebung der Antragsteller bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bzw. Aufenthaltsbefugnis (Aufenthaltsgenehmigung) auszusetzen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung beruft er sich auf den ablehnenden Bescheid des Landrates des Kreises Darmstadt-Dieburg vom 18.03.2002. Darin ist ausgeführt, dass dem Antragsteller zu 3) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 1 AuslG zu versagen ist, weil die Antragstellerin zu 1) zum Zeitpunkt der Geburt nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung war. Es sei auch nicht nachgewiesen, dass der Vater mit den Kindern einen Kontakt pflegt, der eine ähnliche Intensität hat, wie das Zusammenleben im Rahmen einer familiären

Lebensgemeinschaft. Es könne nicht festgestellt werden, dass zwischen dem Vater und seinen Kindern auf Grund des gepflegten persönlichen Umgangs ein Eltern-Kind-Verhältnis bestehe, dass sich der Intensität nach dem nähert, dass bei einem gemeinsamen Lebensmittelpunkt bestehen würde. Insoweit sei die Antragstellerin zu 1) aufgefordert worden, diesbezügliche Erklärungen des Vaters abzugeben, was jedoch nicht erfolgt sei.

II

Die Antragsteller begehren vorläufigen Rechtsschutz gegen die Vollziehung ablehnender Asylbescheide. Hierüber entscheidet gem. § 76 Abs. 4 AsylVfG der Einzelrichter.

Für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist nach § 123 Abs. 2 VwGO das Gericht der Hauptsache zuständig. Hauptsache wäre im vorliegenden Fall eine auf die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung gerichtete Verpflichtungsklage. Da für deren Erteilung der Landrat des Kreises Darmstadt-Dieburg zuständig wäre, ist das Verwaltungsgericht Darmstadt als Gericht der Hauptsache im Sinne des § 123 Abs. 2 VwGO zu betrachten. Das Gericht teilt deshalb nicht die in dem Beschluss des Verwaltungsgericht Darmstadt vom 01.10.2002 (8 G 2080/02) vertretene Auffassung, dass der Eilantrag nur gegen den Landrat des Main-Taunus-Kreises gerichtete werden kann.

Aus den vorgelegten Behördenakten ergibt sich, dass der Antragsgegner den Bevollmächtigten der Antragsteller mit Fax zum 02.04.2002 mitgeteilt hat, dass das türkische Generalkonsulat in Frankfurt Passersatzpapiere zugesagt habe und eine Verlängerung der Duldung im Hinblick auf den gestellten Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nicht mehr in Betracht komme, weil der Landrat des Kreises Darmstadt-Dieburg darüber bereits mit Bescheid vom 18.03.2002 entschieden habe. Darauf haben die Bevollmächtigten der Antragsteller reagiert, in dem sie dem Antragsgegner mitteilten, gerichtliche Eilrechtsschutzanträge gestellt zu haben und ihn baten vorläufig von Vollstreckungsmaßnahmen abzusehen. Hierin kann der Antrag auf Erteilung einer Duldung gesehen werden. Mithin kommt auch ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Sicherung eines Anspruchs auf Erteilung einer Duldung in Betracht.

Da die Erteilung einer Duldung gem. § 2 Abs. 1 S. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden in den Zuständigkeitsbereich des Antragsgegners fällt, ist das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main insoweit Gericht der Hauptsache im Sinne des § 123 Abs. 2 VwGO.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Sicherung des Rechts auf Erteilung einer Duldung ist begründet. Die Antragsteller haben nicht nur einen Anordnungsgrund, sondern auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Der Anordnungsgrund ergibt sich daraus, dass der Antragsteller weiterhin die Abschiebung betreibt. Der Anordnungsanspruch ergibt sich aus § 55 Abs. 2 AuslG. Danach ist einem Ausländer eine Duldung zu erteilen, solange seine Abschiebung aus rechtlichen Gründen unmöglich ist. Der rechtliche Grund, aus dem die Abschiebung unmöglich ist, ergibt sich aus Art. 6 GG.

Art. 6 Abs. 1 u. Abs. 2 schützt die Familie als Lebens- und Erziehungsgemeinschaft. Das Grundrecht verpflichtet die Ausländerbehörde bei der Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen die familiäre Bindung des den Aufenthalt begehrenden Ausländers an Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, bei ihrer Ermessensausübung entsprechend dem Gewicht dieser Bindung zu berücksichtigen (BVerfG, Kammerbeschluss vom 31.08.1999 - 2 BvR 1523/99 -, NVWZ 2000, 59. Ein derartiger Ermessensspielraum ist der Ausländerbehörde nach § 20 Abs. 3 S. 1 und Abs. 4 AuslG eingeräumt. Besteht eine auf Grund des Art. 6 GG geschützte Beistandsgemeinschaft zwischen einem rechtmäßig in Deutschland lebenden Ausländer und seinen Kindern so schrumpft der gesetzlich eingeräumte Ermessensspielraum auf Null und erstarkt zu einem unmittelbar auf Verfassungsrecht gegründeten Anspruch, wenn es dem Ausländer nicht zumutbar ist, die Beistandsgemeinschaft im Ausland zu leben. Einem Ausländer ist es nicht zumutbar, eine Beistandsgemeinschaft mit seinen ausländischen Kindern im Ausland zu leben, wenn er mit einer deutschen Staatsbürgerin verheiratet ist und die eheliche Lebensgemeinschaft im Inland gelebt wird. Im vorliegenden Fall ist hinreichend glaubhaft gemacht, dass zwischen den Antragstellern zu 2) und zu 3) und ihrem im Bundesgebiet rechtmäßig lebenden Vater eine Beistandsgemeinschaft besteht, die einen derartigen Anspruch vermittelt.

Wie das Bundesverfassungsgericht entschieden hat, kann eine schützenswerte Beistandsgemeinschaft nicht mit der Erwägung verneint werden, dass nichteheliche Kind des Vaters sei wegen der alleinigen Betreuung durch die Mutter auf dessen Lebenshilfe nicht angewiesen. Es kommt in diesem Zusammenhang nicht darauf an, ob die von einem Familienmitglied tatsächlich erbrachte Lebenshilfe auch von anderen Personen erbracht werden kann. Im vorliegenden Fall kommt es auf den persönlichen Beitrag des Vaters der Antragsteller zu 2) und zu 3) schon deshalb an, weil er zusammen mit der Antragstellerin zu 1) sorgeberechtigt ist. Bei einer Vater-Kind-Beziehung kommt noch hinzu, dass durch den spezifischen Erziehungsbeitrag des Vaters wesentliche elterliche Betreuungsleistungen erbracht werden, die von einer anderen Person, insbesondere von der Mutter, nicht erbracht werden können und die eine verfassungsrechtlich gesicherte Beistandsgemeinschaft begründen (vergleiche Bundesverfassungsgericht Kammerbeschluss vom 20.03.1997 - 2 BvR 260/97 - Juris). Durch die beigebrachten eidesstattlichen Versicherungen ist hinreichend glaubhaft gemacht, dass der Vater sich regelmäßig um seine Kinder kümmert und den Erziehungsauftrag wahrnimmt und das ihm zusammen mit der

Antragstellerin zu 1) zustehende Sorgerecht mit Leben erfüllt. Zum Zeitpunkt der Entscheidung der Ausländerbehörde des Landkreises Darmstadt- Dieburg über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis mag die Situation noch nicht klar erkennbar gewesen zu sein, zumal damals der Vater auch noch nicht das Sorgerecht inne hatte. Indessen wird der Sachverhalt, wie er sich jetzt darstellt, für die Widerspruchsentscheidung maßgeblich sein müssen.

Da die Antragsteller zu 2) und zu 3) somit aus § 20 AuslG i. V. m. Art. 6 GG einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis haben, braucht der Frage nicht nachgegangen zu werden, ob sich für den Antragsteller zu 3) einer derartiger Anspruch auch aus § 21 AuslG ergeben könnte.

Vermittelt der rechtmäßige Aufenthalt des Vaters somit den Antragstellern zu 2) und zu 3) ebenfalls ein Anspruch auf rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet, so vermittelt dieser wiederum für die Antragstellerin zu 1) einen Anspruch auf Genehmigung des Familiennachzugs nach § 22 AuslG i. V. m. Art. 6 GG. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass auch die spezifische Erziehungsleistung einer Mutter für die erst 14 und 5 Jahre alten Kinder von einer anderen Person nicht gleichwertig erbracht werden kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 83b Abs. 2 AsylVfG.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Dr. Tiedemann